

# Vertrag zum gewerbsmäßigen Nachweis und Vermittlung von EDV-Fachkräften

Zwischen der Firma

PC\_LAN  
Professional Consulting  
Hahnstraße 70  
60528 Frankfurt am Main

(im folgenden PC\_LAN)

und der Firma

Firmenname  
Zusatz  
Straße und Hausnummer  
PLZ und Ort

(im folgenden Auftraggeber)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt PC\_LAN mit dem Nachweis und/oder der Vermittlung qualifizierter EDV Fachkräfte zur Festeinstellung bei dem Auftraggeber.
- 1.2 PC\_LAN legt dem Auftraggeber, entsprechend der vom Auftraggeber vorgelegten Aufgabenbeschreibung und Anforderungsprofile, geeignete Kandidatenprofile vor. Aus diesen Kandidatenprofilen kann der Auftraggeber frei auswählen und über PC\_LAN Bewerbungsgespräche mit den ausgewählten Kandidaten führen.
- 1.3 Für den Fall, daß sich der Auftraggeber für einen der von PC\_LAN nachgewiesenen Kandidaten entscheidet, schließt der Auftraggeber mit den ausgewählten Kandidaten Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge ab. Der Auftraggeber ist in der Vertragsgestaltung der Verträge mit dem Kandidaten frei. PC\_LAN erhält jeweils eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages.
- 1.4 Der Auftraggeber entscheidet alleinverantwortlich über die Eignung der Kandidaten zur Festeinstellung. PC\_LAN haftet nicht für Mängel, Schäden oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Einstellung eines durch PC\_LAN vorgestellten Kandidaten oder dessen Tätigkeit für den Auftraggeber.

## 2. Vergütung

- 2.1 Für den Fall, daß der Auftraggeber mit einem von PC\_LAN nachgewiesenen und vermittelten Kandidaten einen Vertrag schließt, erhält PC\_LAN von dem Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von 1/3 (ein Drittel) des vertraglich mit dem nachgewiesenen und/oder vermittelten Kandidaten vereinbarten Brutto-Jahresgehaltes. Hinzu kommt die jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei variablen Gehaltsbestandteilen werden zwischen dem Auftraggeber und PC\_LAN im jeweiligen Einzelfall gesonderte Absprachen getroffen. Für den Fall, daß der vermittelte Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis von sich aus während der Probezeit kündigt, erhält der Auftraggeber 50% der bezahlten Vermittlungsgebühr zurück.
- 2.2 Die Vergütungspflicht des Auftraggebers gegenüber PC\_LAN besteht auch dann, wenn es nicht zeitnah zur Vorstellung des jeweiligen Kandidaten zu einem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten kommt. Die Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten innerhalb der nächsten 12 Monate, gleich aus welchen Gründen, ein Vertragsverhältnis geschlossen wird, wenn und soweit der Auftraggeber auf Grund des Nachweises von PC\_LAN Kenntnis von dem Kandidaten erhalten hat.
- 2.3 Der Auftraggeber ersetzt dem Kandidaten alle üblichen Vorstellungskosten (Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehrkosten, u.ä.) im gesetzlich vorgesehenen Rahmen gemäß § 670 BGB. Dies gilt auch dann, wenn es zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zu keinem Abschluß eines Vertragsverhältnisses kommt.

## 3. Geheimhaltung und Weitergabeverbot

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm durch PC\_LAN bekanntgewordenen Informationen und Kandidaten nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte der Auftraggeber Informationen zu einem Kandidaten an Dritte weitergeben und es aufgrund dessen zu einem Vertragsabschluß zwischen dem Kandidaten und dem Dritten kommen, ist der Auftraggeber im Wege des Schadensersatzes verpflichtet, PC\_LAN die Vergütung zu zahlen, die PC\_LAN verlangen könnte, wäre es zu einem Vertragsabschluß zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten gekommen.
- 3.2 PC\_LAN verpflichtet sich, alle Informationen über den Auftraggeber und die PC\_LAN von dem Auftraggeber erhalten hat, ausschließlich zur Suche nach passenden Kandidaten zu nutzen.

## 4. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages und ist unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung entfalten die Ziffern 2.1, 2.2 und Ziffer 3 des Vertrages eine nachvertragliche Wirksamkeit und bleiben gültig, sofern dies durch gesetzliche Bestimmungen nicht verhindert wird. Insbesondere gilt, daß, wenn nach Kündigung des Vertrages Verträge zwischen dem Auftraggeber und von PC\_LAN nachgewiesenen und vermittelten Kandidaten beschlossen werden, die Vergütungspflicht zu Gunsten PC\_LAN bestehen bleibt.

## 5. **Besondere Vereinbarungen**

Besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und PC\_LAN bleiben von diesem Vertrag unberührt.

## 6. **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist, soweit gesetzlich zulässig, der zentrale Geschäftssitz von PC\_LAN. Im übrigen gilt deutsches Recht.

Frankfurt am Main, den

-----  
PC\_LAN  
(Firmenstempel)

-----  
Auftraggeber  
(Firmenstempel)